

Friedhofsgebührensatzung für der Gemeinde Holm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 13.12.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2020 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabplatzgebühren

1.1 Reihengräber

a) Erwerb eines Reihengrabes (25 Jahre)	360,00 €
b) Erwerb eines Urnenreihengrabes (20)	250,00 €
c) Erwerb eines Kinderreihengrabes	250,00 €

Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhezeit fällig.

1.2 Familiengräber (Erbbegrabnisse)

a) Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle	300,00 €
b) Erwerb eines Urnenfamiliengrabes für ein Doppelgrab	250,00 €
c) für jede weitere Urnengrabstelle	125,00 €

1.3 Urnengräber im Rasenfeld (maximal 2 Urnen) (20 Jahre)

Für jedes Urnengrab im Rasenfeld als Abgeltung für die Gesamte Ruhedauer (**neben** der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

1.100,00 €

Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.3 und Ziffer 1.1 b fällig.

1.4 anonyme Urnengräber (20 Jahre)

Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (**neben** der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

650,00 €

1.5 Urnengräber am Baum / Baumbestattungen (20 Jahre)	
1.5.1 Einzelurnengrab	1.200,00 €
Für jede Urnengrabstelle am Baum als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)	
Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.5 und Ziffer 1.1 b fällig.	
1.5.2 Doppelurnengrab	2.400,00 €
Für jede Urnengrabstelle am Baum als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)	
Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.5 und Ziffer 1.1 b fällig.	
1.5.3 Ganzer Baum (max. 6 Urnen)	7.200,00 €
Für jede Urnengrabstelle am Baum als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)	
Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.5 und Ziffer 1.1 b fällig.	
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Ausheben und Schließen der Gruft	
Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr	
a) bei einer Sarglänge bis zu 1.20 m	430,00 €
b) bei einer Sarglänge über 1,20 m	550,00 €
2.2 Beisetzen einer Urne	205,00 €
2.3 Umbettung	
Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2 zu zahlen	
2.4 Benutzung der Friedhofskapelle	270,00 €
3. Friedhofsunterhaltungsgebühren	
Für jede Grabstelle nach Ziffer 1.1 oder 1.2 beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	17,00 €

4. Sonstige Gebühren	
4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsgebühren	40,00 €
4.2 Umschreibgebühren	30,00 €
4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung	5,00 €
4.4 Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	250,00 €
4.5 Urnengrabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	150,00 €
4.6 Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	50,00 €

§ 2

Beerdigungen von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als auswärtige. Abweichende Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1, 2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai von dem Nutzungsberechtigten, dem an diesem Tage die Nutzung an dem Grab nach Ziffer 1.1 oder 1.2 zusteht, an die Amtskasse Moorrege zu entrichten. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Gräber wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

- (2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13. Dezember 2019 außer Kraft.

Holm, den 16. Dezember 2020

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

gez. Hüttner

(Hüttner)